Aufgrund des §10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Tarp vom

und dem Text (Teil B), erlassen: (Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, die zuletzt am 03. Juli 2023 geändert worden ist.)

## TEIL B: Textliche Festsetzungen

## 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" dient der Unterbringung frei aufgestellter Photovoltaiksysteme zur Stromerzeugung.
- 1.2 Es sind folgende Arten der baulichen Nutzung zulässig:

  frei aufgestellte Photovoltaiksysteme sowie
  für den Betrieb erforderliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, die dem Zweck des Sondergebietes dienen, wie beispielsweise:

  Anlagen für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Photovoltaiksysteme,
  Anlagen zur Energiespeicherung,
  Einfriedungen und Zäune,
  Zuwegungen,

- Anlagen zur Vorhaltung von Löschwasser,

- Anlagen zur Gasumwandlung und -speicherung

2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 und 18 BauNVO)

## 2.1 Die zulässige bebaubare Grundfläche beträgt für

(Wasserstoff-Elektrolyse).

- Kameramasten,

- Teilbereich **1/1**: 4,51 ha, Teilbereich **1/2**: 6,21 ha,
- Teilbereich **2/1**: 2,51 ha, Teilbereich **2/2**: 2,15 ha.
- 2.2 Für die Photovoltaik-Module ist eine Höhe von maximal 3,00 m zulässig.
- 2.3 Die Höhe sonstiger baulicher Anlagen darf nicht mehr als 4,50 m betragen. Für technische Anlagen zur Überwachung (Masten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8,00 m zulässig.
- 2.4 Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist die vorhandene, natürlich gewachsene Geländeoberfläche, in der Planzeichnung dargestellt durch Höhenlinien.
- 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 3.1 Innerhalb der als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzten Flächen, mit Ausnahme der Wegeflächen, ist gebietsheimisches Regiosaatgut aus dem Produktionsraum 1 einzusäen. Es ist eine autochthone, standorttypische, blütenreiche Saatgutmischung mit mindestens 20% Kräuteranteil zu verwenden. Die Flächen sind als extensives Grünland zu entwickeln und 1–2-mal jährlich, frühestens ab 01.07., zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Alternativ zur Mahd ist auch eine extensive Beweidung der Flächen erlaubt. Die Anwendung organischer und chemisch-synthetischer Düngemittel (mineralischer und organischer Dünger einschl. Gülle oder Klärschlamm) sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wuchsstoffe) sind nicht gestattet. Ebenfalls ausgeschlossen sind ein Umbruch der Flächen, das Walzen, Abschleppen, Striegeln oder Nachsaatmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Entwässerung der Flächen.
- 3.2 Die Sondergebietsflächen, mit Ausnahme der Wegeflächen, sind durch Selbstbegrünung oder analog zu den "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (Nr. 3.1) als Extensivgrünland durch Einsaat zu entwickeln.
- 3.3 Die Maßnahmenfläche "M1" (im Umgebungsbereich der Hochspannungsleitung; zwischen Teilbereich 1/1 und 1/2) darf für Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben temporär begangen, befahren und genutzt werden.
- 4. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Landesbauordnung)
- 4.1 Zwischen den Photovoltaik-Modulreihen ist ein lichter Abstand von mindestens 3,00 m einzuhalten.
- 4.2 Zwischen Zaununterkante und natürlicher Geländeoberoberfläche ist ein Abstand von mindestens 20 cm freizuhalten.
- 4.3 Der Abstand zwischen der Unterkante der Photovoltaik-Module und der natürlichen Geländeoberfläche muss mindestens 80 cm betragen.
- 4.4 Im nördlichen Bereich des Knicks zwischen den Teilbereichen 2/1 und 2/2 darf die Einzäunung den Knick durch eine vorhandene Lücke kreuzen.
- 5. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Hochspannungsleitung:
Bei Baumaßnahmen im Umgebungsbereich der 380-kV-Leitung sind die Vorgaben der TenneT TSO GmbH zu berücksichtigen (Stellungnahmen aus dem Bauleitplanverfahren, Broschüre "Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen") oder die Baumaßnahmen im Vorwege abzustimmen. Für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben muss der Zugang und die Zufahrt zu den Maststandorten mit einer Zuwegung unterhalb der Leitungsachse mittels durchgehend befahrbarem Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite, sowie einer Arbeitsfläche von 50 m (bezogen auf den Mastmittelpunkt) um die Maststandorte auch mit schwerem Gerät gewährleistet sein. Die TenneT TSO GmbH und ggf. beauftragte Fachfirmen müssen zu jeder Zeit die Möglichkeit bekommen, in die Anlage zukommen.

Knickschutz:
Als gesetzlich geschützte Biotope dürfen die vorhandenen Knicks weder beeinträchtigt noch zerstört werden. Grundsätzlich ist entlang dieser Knicks mit allen baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen (wie beispielsweise der Zaun zur Einzäunung des Solarparks) ein Mindestabstand von 3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten.
Im nördlichen Bereich des Knicks zwischen den Teilbereichen 2/1 und 2/2 darf die Einzäunung den Knick durch eine vorhandene Lücke kreuzen.

Anbauverbotszone Kreisstraße 85 (K 85):

Gemäß § 29 (Abs. 1 und 2) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 85 (K 85), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Archäologie:
Auf § 15 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin öder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks auf oder in dem der Fundort liegt und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-) Zweckbestimmung: "Photovoltaik-Freiflächenanlage' (§ 11 BauNVO) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO) ----- Baugrenze Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) 380-kV-Leitung der TenneT TSO GmbH (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB Grünflächen privat, Schutzgrün Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Maßnahmenfläche Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB) Anpflanzen: Hecken, Knicks Erhalt von Hecken, Feldhecken, Knicks (inkl. 3 m Schutzstreifen) Sonstige Planzeichen Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, 15 m Anbauverbotszone zur Kreisstraße - § 29 Abs. 1 a StrWG 7 m Abstand zum Vorfluter (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Planzeichen ohne Normcharakter TB 1 Teilbereich mit Nummerierung über Normalhöhennull Flurstücksnummer • Flurgrenze Gemeindegrenze



Flurstück

\_ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de) Stand 09.10.2023

Verfahrensvermerke

- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am \_\_.\_\_ durchgeführt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am \_\_.\_\_ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am \_\_.\_\_ den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 29 mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 29, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1, A2) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden während der Veröffentlichungsfrist vom \_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_ auf der Internetseite des Amtes Oeversee unter www.amtoeversee.de zugänglich gemacht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet haben die genannten Unterlagen während der o.g. Veröffentlichungsfrist während folgender Zeiten: Mo., Di., Do., Fr. 08.30-12.00 Uhr und Do. 15.00-18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich im Amt Oeversee ausgelegen. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am \_\_\_\_ im amtlichen Mitteilungsblatt bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB veröffentlichten Unterlagen wurden unter www.amtoeversee.de ins Internet eingestellt.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am \_\_\_. \_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster (Stand: ) nachgewiesenen Flurstücksgrenzen un -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Flensburg, den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

- 8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_\_\_ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1, A2) und dem Text (Teil B), am \_\_\_\_ als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bürgermeister

- 10. Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 29, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1, A2) und dem Text (Teil B), wird
- hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bürgermeis

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 29 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist

Rürgermeiste



## Bebauungsplan Nr. 29 - "Freiflächenphotovoltaik Nord" der Gemeinde Tarp

Entwurf	Verfahrensstand nach BauGB           §3(1)         §4(1)         §4(2)         §3(2)         §4a(3)         §10           X         X         X         X
M. 1: 2.000	Stand : 12.09.2025 Gezeichnet : B. Kalvelage Bearbeitet : J. Zerbe
Auftraggeber:	Auftragnehmer:
Gemeinde Tarp  Tornschauer Str. 3 - 5  24963 Tarp	Pro Regione  Manfred E. Demuth Lutz Mallach

Lise-Meitner-Str. 29

24941 Flensburg

S/PROJEKTE\Bauleitplanung 2015\Tarp\918-Z\_Tarp\_PV Wasserwerk\Entwurf-I